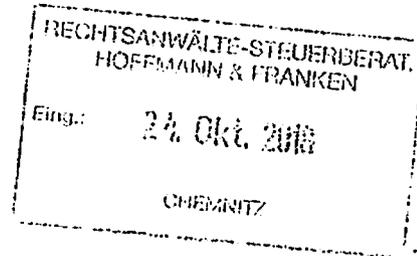


Ausfertigung

Az.: 4 K 3260/16.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn



Chemnitz

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

1. Anwaltsbüro Leipzig
Zweigniederlassung
Rechtsanwälte Sven Kuhne & Daniel Mutz
Saskia Starke
Leipziger Straße 2, 04420 Markranstädt

2. Hoffmann & Franken
Zwickauer Straße 190, 09116 Chemnitz

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch Richter Strobel als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 04.10.2018 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers bezüglich Venezuela festzustellen. Insoweit wird der Bescheid der Beklagten vom 26.10.2016 in den Ziffern 4, 5 und 6 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens hat der Kläger fünf Sechstel und die Beklagte ein Sechstel zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Jeder Beteiligte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist venezolanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 27.01.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 05.02.2016 einen Asylantrag bei der Beklagten. In der persönlichen Anhörung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 22.08.2016 gab der Kläger zunächst auf Nachfrage an, dass er einen Universitätsabschluss habe. Seit dem Jahr 2002 habe er in der Universität selbst als Dozent gearbeitet. Er habe mit seiner Mutter in einer Eigentumswohnung gewohnt. Zu den Gründen für seinen Asylantrag befragt, trug der Kläger vor, dass es um seine persönliche Sicherheit und körperliche Integrität gehe. Sein Land befinde sich in einer sehr schwierigen Situation und man befinde sich in einer latenten Gefahr. Man selbst sei ständiger Gefahr ausgesetzt. Man fürchte um sein Leben. Er habe mit seiner Flucht sein Leben retten und auch seine Lebensumstände verbessern wollen. Er habe zwar Arbeit, aber diese sei unsicher gewesen. Es gebe keine Stabilität, keine Lebensqualität und keine Zukunft. Wenn man auf die Straße gehe, wisse man nicht, ob man in sein Haus zurückkehre und in welchem Zustand. Sein Wunsch sei es, sich selbst etwas Gutes zu tun, sich neue Gelegenheiten zu geben und ein besseres Leben zu führen. Auf Nachfrage ergänzte der Kläger, dass ihn unbekannte

Personen zum Verteilen von Betäubungsmitteln eingeladen hätten. Er habe abgelehnt und daraufhin sehr häufig bedrohliche Textnachrichten erhalten. Ihm sei gesagt worden, dass seine Familie in Gefahr sei, wenn er nicht mitmache. Auch auf der Straße hätten ihn fremde Menschen angesprochen und erinnert, dass er zu kooperieren habe, sonst würde ihm und seiner Familie etwas passieren. Er sei per Telefon und per Post bedroht worden. Diese Drohungen hätten sich auch gegen seine Mutter gerichtet. Diese Angst sei der Grund gewesen, weshalb er sein Land habe verlassen müssen. Es habe ihn beunruhigt, dass diese Leute genau gewusst hätten, wer er sei, er aber nicht gewusst habe, wer diese Leute seien. Eine wirkliche Situation, in der er Angst habe müssen, habe es nicht gegeben. Die Kontaktaufnahmen seien nicht aggressiv gewesen. Aber man habe ihm das dauerhafte Gefühl der Angst vermitteln wollen, indem er in unerwarteten Situationen immer wieder aufgesucht worden sei. Aus Angst habe er keinen Kontakt zu den Sicherheitsbehörden aufgenommen. Man habe ihm gesagt, dass er die Polizei nicht informieren solle. Außerdem herrsche in seinem Land Korruption. Die ihn bedrohenden Personen hätten ihm sinngemäß gesagt, dass sie zu den Regierungsanhängern gehörten. Da die Leute betont hätten, dass sie einflussreiche Kontakte hätten, sei er davon ausgegangen, dass sie ihn in ganz Lateinamerika hätten suchen und auch in einem anderen Bundesstaat leicht finden können. Innerhalb Venezuelas habe er bisher nicht umziehen können, da er in Caracas gearbeitet habe. Er sei selbstständig, habe keinen Vertrag mit einer Firma und könne an verschiedenen Orten arbeiten. Bei einer Rückkehr nach Venezuela fürchte er, dass die Kontaktaufnahmen in eine gewalttätige Phase übergingen. Er wisse nicht, inwieweit diese Leute mit der Regierung oder einflussreichen Leuten zusammenarbeiten. Auf Nachfrage erklärte der Kläger, dass er ausreichend Gelegenheit hatte, die Gründe für seinen Asylantrag zu schildern und auch alle sonstigen Hindernisse darzulegen, die einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen.

Mit Bescheid vom 26.10.2016 erkannte die Beklagte die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest, drohte die Abschiebung nach Venezuela nach einer Ausreisefrist von 30 Tagen an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Mit seiner am 11.11.2016 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, dass die Beklagte die wegen der schlechten Lebensqualität in Venezuela herrschende Rechtsunsicherheit verkenne. Der Kläger habe sich nur durch Flucht entziehen können. Ansonsten wäre er von

Personengruppen bestimmt worden, Rauschgift zu verkaufen. Für die Flüchtlingseigenschaft reiche aus, dass wie vorliegend die Verfolgung von nichtstaatlichen Gruppen oder Banden ausgehe und der Staat oder andere Akteure keinen Schutz gewähren wollen oder können. Der Staat in Venezuela könne seine Bürger nicht mehr schützen, da die soziale Not staatliche Strukturen auflöse. In Venezuela sei mit gewaltbereiten politischen Protesten bzw. bürgerkriegsähnlichen Konflikten zu rechnen und inländische Fluchtoptionen seien nicht erkennbar. Der Kläger sei Opfer sexueller Gewalt und leide an einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit Gefahr der Retraumatisierung bei Rückkehr in das Heimatland sowie einer ernsthaften Suizidgefahr. Es falle dem Kläger aufgrund der Erkrankung schwer, den sexuellen Missbrauch durch Polizisten des Regimes zu schildern. Laut den fachärztlichen Befundberichten vom [REDACTED].2018 und [REDACTED].2018 befinde sich der Kläger seit [REDACTED].2018 in ambulanter Behandlung und leide an Dyssomnie bei Posttraumatischer Belastungsstörung. Der Kläger nehme regelmäßige Behandlungstermine ein- bis zweimal innerhalb von vierzehn Tagen wahr. Er leide unter den realen Folgen einer schweren psychischen und schweren sexuellen Traumatisierung. Beim Kläger lägen reell erlebte schwere traumatisierende Ereignisse und eine konsekutive zeitlich kongruente psychische Reaktionsbildung vor. Die geschilderten Beschwerden würden vollumfänglich durch die erhobenen Befunde bestätigt. Die reelle Auseinandersetzung des Klägers, sich eher selbst zu töten, mit konkret formulierter Suizidabsicht, als in das traumatisierende Umfeld, in die Hände der traumatisierenden Exekutive der Maduro-Militärdiktatur zurückzukehren, impliziere die besondere Schwere der Posttraumatischen Belastungsstörung. Es bestehe Behandlungsbedarf mit medikamentöser Akutintervention. Die Erkrankung sei erst im Frühjahr 2018 diagnostiziert worden, wobei die Diagnosefindung ein Prozess sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtling vom 26.10.2016 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 23.07.2018 hat das Gericht den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 22.08.2018 hat der Kläger sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Die Beklagte hat gegenüber dem Gericht mit allgemeiner Prozessklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für alle Streitsachen nach dem Asylgesetz ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen (vgl. § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung. Denn mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 22.08.2018 hat der Kläger sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Die Beklagte hat gegenüber dem Gericht mit allgemeiner Prozessklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für alle Streitsachen nach dem Asylgesetz ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Es entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG der Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 23.07.2018 dem Berichterstatter zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Klage ist insoweit begründet, als der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrt, das Vorliegen von Abschiebungsverboten festzustellen. Der Bescheid der Beklagten vom 26.10.2016 ist zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in den Ziffern 4, 5 und 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Deshalb durfte die Beklagte nicht das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten feststellen (Ziffer 4 des Bescheides), dem Kläger keine Ausreisefrist setzen (Ziffer 5 Satz 1 des Bescheides), die Abschiebung nicht androhen (Ziffer 5 Satz 2 und Satz 3 des Bescheides) und kein Einreise- und Aufenthaltsverbot befristen (Ziffer 6 des Bescheides).

Zunächst hat der Kläger einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzung liegt vor. Dem Kläger drohen Gefahren, welche über die Gefahren hinausgehen, welchen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist und als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigen. Denn der Kläger leidet ausweislich der vorgelegten fachärztlichen Befundberichte an einer besonders schweren posttraumatischen Belastungsstörung, welche sich durch eine Abschiebung derart verschlechtern würde, dass der Kläger sich selbst verletzt, und die nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen derzeit in Venezuela nicht medikamentös behandelbar ist. Darüber hinaus wird es dem Kläger aufgrund der gegenwärtig prekären Versorgungslage in Venezuela aufgrund seiner Erkrankung nicht gelingen, an hinreichend Nahrungsmittel zu gelangen, da sich dies selbst für gesunde Menschen derzeit als schwierig erweist. Die Nahrungsmittel in Venezuela sind knapp, die Lebensmittelversorgung ist prekär und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt weiter (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme vom 25.01.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017). Internationale Organisationen warnen vor einer humanitären Krise (Handelsblatt, Artikel vom 03.06.2018, "Venezuela führt wegen Hyperinflation neue Währung ein"). Die schwere Wirtschaftskrise verursache Versorgungsschwierigkeiten und Versorgungsengpässe, wobei auch Güter des täglichen Bedarfs und Medikamente oft über längere Zeiträume nicht verfügbar seien (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23.05.2018). Der im Mai 2016 ausgerufenen Ausnahmezustand über das gesamte Land gelte fort, wobei ein wirtschaftlicher und medizinischer Versorgungsnotstand bestehe (Auswärtiges Amt, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23.05.2018). Im ganzen Land komme es zu Ausfällen der Versorgung mit Trinkwasser und Strom (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme vom 25.01.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017; Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23.05.2018). Der gravierende Mangel an Nahrungsmitteln gehe vorwiegend zu Lasten von besonders hilfsbedürftigen Personen (vgl. Human Rights Watch, World Report 2018 vom 18.01.2018). Es seien vor allem Kinder (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 01.03.2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation), erkrankte Personen und Schwangere betroffen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich,

Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28.03.2018). Mehr als zwölf Prozent der Bevölkerung müssten mit zwei Mahlzeiten oder weniger auskommen (Amnesty International, Amnesty Report Venezuela, 21.05.2017). Die psychische Erkrankung des Klägers begründet einen derart gefahrerhöhenden Umstand, dass er zu diesem besonders hilfsbedürftigen Teil der Bevölkerung zählt. Die Posttraumatische Belastungsstörung würde sich gegenwärtig in Venezuela aufgrund der laut den ärztlichen Befundberichten besonderen Schwere der Erkrankung zu einer konkreten lebensbedrohlichen Gefahr für den Kläger entwickeln. Der Kläger leide unter den realen Folgen einer schweren psychischen und schweren sexuellen Traumatisierung. Beim Kläger lägen reell erlebte schwere traumatisierende Ereignisse und eine konsekutive zeitlich kongruente psychische Reaktionsbildung vor. Die geschilderten Beschwerden würden vollumfänglich durch die erhobenen Befunde bestätigt. Die reelle Auseinandersetzung des Klägers, sich eher selbst zu töten, mit konkret formulierter Suizidabsicht, als in das traumatisierende Umfeld, in die Hände der traumatisierenden Exekutive der Maduro-Militärdiktatur zurückzukehren, impliziere die besondere Schwere der Posttraumatischen Belastungsstörung. Es bestehe Behandlungsbedarf mit medikamentöser Akutintervention. Die benötigte ärztliche Behandlung einschließlich der Medikamente wird der Kläger gegenwärtig in Venezuela nicht erhalten. Denn der Zustand des venezolanischen Gesundheitssystems hat sich in den letzten zwei Jahren signifikant verschlechtert. Der akute Mangel an Medikamenten und Nahrungsmitteln untergrabe das Recht der Bevölkerung auf Gesundheit und Nahrung ernsthaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Venezuela: Schnellrecherche der Länderanalyse, Das venezolanische Gesundheitssystem, 16.07.2018). Grundlegende Gesundheitsdienste seien zusammengebrochen und die Suche nach lebenswichtigen Medikamenten sei eine ständige Herausforderung (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Venezuela: Schnellrecherche der Länderanalyse, Das venezolanische Gesundheitssystem, 16.07.2018). Ein signifikanter Teil der venezolanischen Fachärzte habe das Land bereits verlassen und nur ein kleiner Teil der öffentlichen Krankenhäuser habe noch Zugang zu den zur Minimalversorgung notwendigen Arzneimitteln (Auswärtiges Amt, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Caracas, Stellungnahme vom 29.11.2017 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017). Zwar sei in erster Linie der öffentliche Sektor der staatlichen Grundversorgung von den Versorgungsengpässen betroffen, jedoch bleibe von den gravierenden Medikamentenlieferengpässen auch der privaten Sektor nicht verschont (Auswärtiges Amt, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Caracas, Stellungnahme vom 29.11.2017 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017). Vor den Apotheken würden sich wie an anderen Geschäften mit Mangelware lange Schlangen bilden (Auswärtiges Amt, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Caracas,

Stellungnahme vom 25.01.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017). Selbst stationäre Patienten müssten sich selbst nicht selten eine Liste von Medikamenten und Verbrauchsgütern besorgen, damit eine Behandlung beginnen könne (Auswärtiges Amt, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Caracas, Stellungnahme vom 25.01.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017).

Bei dieser Sachlage ist der Bescheid der Beklagten vom 26.10.2016 zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in den Ziffern 4, 5 und 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Zunächst stellte die Beklagte zu Unrecht das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten fest (Ziffer 4). Außerdem durfte die Beklagte nicht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 59 AufenthG die Abschiebung nach Venezuela androhen und eine Ausreisefrist setzen (Ziffer 5), da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG). Auch die Befristung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Ziffer 6) ist aufzuheben, da kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG besteht.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 26.10.2016 zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG oder die Gewährung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Zunächst hat der Kläger keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG, da er bereits nicht von dem weitergehenden Schutzbereich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG erfasst wird. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG nur solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder in einer Kumulierung

unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Der Kläger hält sich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb von Venezuela auf. Der Kläger machte in seiner persönlichen Anhörung im Bundesamt geltend, dass er mehrmals von ihm unbekanntem Menschen bedroht worden sei. Diese Drohungen knüpfen nicht an eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale an. Stattdessen sei der Kläger bedroht worden, um ihn für die Teilnahme an Betäubungsmittelgeschäften zu gewinnen. Man habe ihn ausgesucht, da er sich in den Kreisen von Akademikern bewege und mit seinen mehrsprachigen Fähigkeiten gut in das Profil passe. Er könne viel reisen und auf diesen Reisen Betäubungsmittel vertreiben. Soweit der Kläger erstmals in den Schreiben seines Bevollmächtigten vom 28.08.2018 und 02.10.2018 ohne detaillierte Ausführungen geltend macht, dass er Opfer sexueller Gewalt sei, hätte es dem Kläger als Schutzsuchenden obliegen, sein behauptetes Verfolgungsschicksal zumindest über einen Bericht seines Facharztes umfassend darzulegen und auf diese Weise die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, zu schildern. Die mit E-Mail an seinen Bevollmächtigten vom 02.10.2018 geschilderte Misshandlung anlässlich einer Demonstration am 15.02.2015 kann aufgrund der erst mehrere Monate später im Januar 2016 erfolgten Ausreise aus Venezuela nicht fluchtauslösend gewesen sein. Hierfür spricht auch, dass der Kläger die Demonstration in seiner persönlichen Anhörung im Bundesamt nicht erwähnte, sondern auf Nachfrage erklärte, dass er ausreichend Gelegenheit gehabt habe, die Gründe für seinen Asylantrag zu schildern und auch alle sonstigen Hindernisse darzulegen, die einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen.

Überdies hat der Kläger keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Hiernach ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Der Kläger brachte keine Gründe vor, wonach ihm in Venezuela die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts drohe (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Strobel

Ausgefertigt:

Chemnitz, den 23.10.2018

Verwaltungsgericht Chemnitz

Brückner

beauftragte

Geschäftsstelle

Urkundsbeamtin

der